

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1965

Geschäftszahl

0778/65

Rechtssatz

Die einem Bescheid anhaftende Mangelhaftigkeit kann nicht dadurch behoben werden, daß die belangte Behörde in der Gegenschrift die in der angefochtenen Entscheidung unterlassene Begründung nachholt.